



Sachstand

Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes

Zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 067/16
Abschluss der Arbeit: 1. März 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

1. Einleitung

Die Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. [...]“

Es wird angefragt, ob die Bezugnahme auf Gott gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstößt.

2. Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes im Spannungsverhältnis zur Glaubens- und Gewissensfreiheit?

2.1. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG schützt die innere Freiheit des Einzelnen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und diese nach außen zu bekennen und zu verbreiten.¹ Zudem ist auch die negative Glaubensfreiheit, also das Recht, gerade keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu teilen, geschützt.² Damit die Bürger diese individuellen Freiheiten effektiv ausüben können, ist es erforderlich, dass sich der Staat gegenüber den unterschiedlichen Glaubensausübungen neutral verhält.³ Diese **religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates** ergibt sich aus einer Zusammenschau der Glaubensfreiheit und der Gleichheitsgrundrechte der Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 33 Abs. 3 GG sowie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und des Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV).⁴ Der Staat hat „sich in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral zu verhalten“.⁵ Insbesondere sind die „Einführung staatskirchlicher Rechtsformen“ und die „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ und die „Ausgrenzung Andersgläubiger“ verboten.⁶ Der Staat darf sich folglich nicht mit bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen identifizieren.⁷

1 Jarass, in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 4 Rn. 10.

2 Jarass, in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 4 Rn. 11.

3 Morlok, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rn. 161.

4 Morlok, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rn. 161.

5 BVerfGE 105, 279/294.

6 BVerfGE 93, 1/17; 105, 279/294f.; 108, 282/299.

7 Morlok, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rn. 166.

Ein Widerspruch der Präambel zu der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates läge nur dann vor, wenn die Präambel sich für einen christlichen Staat ausspräche oder den Einzelnen auf den christlichen Glauben festlegen würde.

2.2. Präambel des Grundgesetzes

In zahlreichen Staaten – so auch in der Bundesrepublik – sind Präambeln Verfassungen und Staatsverträgen vorangestellt. Die Präambel ist ein **Vorspruch**, der über die **Beweggründe des Normgebers**, seine Motive und Ziele und die politische Lage, in der der Verfassungstext gefasst wurde, informiert.⁸ Sie ist nicht nur deklaratorisch, sondern Teil des Grundgesetzes. Die Präambel formuliert jedoch kein Staatsziel und aus ihr kann der Einzelne keine Rechte ableiten.⁹ Vielmehr soll sie einen Sinnzusammenhang zwischen den einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes herstellen.¹⁰ Teilweise enthalten Präambeln auch eine **Bezugnahme auf Gott**. Dabei ist zwischen der Erwähnung Gottes (nominatio dei) und der Anrufung Gottes (invocatio dei) zu unterscheiden. Letztere bezieht ihre Legitimation aus Gott als Quelle der Verfassung („Im Namen Gottes...“).¹¹ Die Präambel des Grundgesetzes enthält lediglich eine Erwähnung Gottes.¹²

2.3. Auslegung des Gottesbezugs

Zutreffend ist, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes in der Bezugnahme auf Gott den christlichen Gott des Alten und Neuen Testaments vor Augen hatten. Hieraus ergibt sich jedoch kein Widerspruch zu der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. So hat der Verfassungsgeber zwar im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott gehandelt, aber mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 WRV einen religiös und weltanschaulich neutralen Staat entworfen.¹³

8 Murswiek, in Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK, Stand der Kommentierung: 119. EL (September 2005), Präambel Rn. 83. Nach Ansicht der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ist die Präambel auch ein politisches Dokument darüber, in welchem Bewusstsein der Akt der Verfassungsgebung vollzogen wurde. Eine jederzeitige beliebige Änderung aus tagespolitischen Erwägungen sei abzulehnen, damit dieser Charakter nicht verfälscht werde, vgl. Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs 12/6000, S. 109 f.

9 Murswiek, in Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK, Stand der Kommentierung: 119. EL (September 2005), Präambel Rn. 199.

10 Murswiek, in Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK, Stand der Kommentierung: 119. EL (September 2005), Präambel Rn. 83.

11 So die Verfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Griechenlands und Irlands, vgl. Dreier, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Präambel Rn. 32.

12 Herdegen, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand der Kommentierung: 75. EL (September 2015), Präambel Rn. 33.

13 Murswiek, in Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK, Stand der Kommentierung: 119. EL (September 2005), Präambel Rn. 204.

Zudem wird in der Rechtsliteratur der Gottesbezug der Präambel des Grundgesetzes wie folgt **ausgelegt**: Überwiegend wird der Gottesbezug als Ausdruck der **Demut** interpretiert.¹⁴ Die Präambel und das Grundgesetz selbst wurden von dem Parlamentarischen Rat in den Jahren 1948/49 unter dem Eindruck der Herrschaft der Nationalsozialisten ausgearbeitet.¹⁵ Dem Parlamentarischen Rat erschien es erforderlich, die **Abkehr von totalitären Staatsformen**, die die staatliche Macht als „absolut“ betrachten und als Selbstzweck begreifen, hervorzuheben. Dies wird durch eine Bezugnahme auf etwas, das über dem Staat und den Menschen steht, erreicht. Der Begriff „Gott“ wird heute gewissermaßen als Stellvertreter oder als Beispiel verstanden.¹⁶ Zugleich soll der Gottesbezug betonen, dass die staatliche Ordnung von Menschen gemacht ist und daher nicht perfekt, sondern für Fehler anfällig ist. Insgesamt soll die **Begrenztheit menschlichen Tuns** verdeutlicht werden.¹⁷ Es herrscht Einigkeit, dass aus dem Gottesbezug darüber hinaus keine Entscheidung für einen christlichen Staat und kein Staatsziel der Durchsetzung christlicher Lehren folgt.¹⁸ Wird dieses offene Verständnis des Gottesbezugs zugrunde gelegt, besteht daher kein Widerspruch zu der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG.

Ende der Bearbeitung

14 Dreier, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Präambel Rn. 35.

15 <https://deutscher-bundestag.brockhaus.de/brockhaus/parlamentarischer-rat>.

16 Herdegen, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand der Kommentierung: 75. EL (September 2015), Präambel Rn. 38.

17 Herdegen, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Stand der Kommentierung: 75. EL (September 2015), Präambel Rn. 33.

18 Dreier, in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage 2013, Präambel Rn. 39; Murswiek, in Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK, Stand der Kommentierung: 119. EL (September 2005), Präambel Rn. 205.